

Telefon: 089/233 - 45160
Telefax: 089/233 - 45174

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III,
Gewerbeangelegenheiten
Gewerbe
Gewerblicher Kraftverkehr

Personalbedarf im Taxibüro

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16062

3 Anlagen

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 26.11.2019 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Problemstellung/Anlass.....	2
2. Stellenbedarf.....	4
2.1 Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung in Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und Güterkraftverkehrsgesetz.....	4
2.1.1 Aktuelle Kapazitäten.....	4
2.1.2 Zusätzlicher Bedarf.....	5
2.1.3 Bemessungsgrundlage.....	5
2.2 Technische Aufsicht über freigestellte Schüler-, Behinderten-, und Kindergartenverkehre.	7
2.2.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ).....	7
2.2.2 Bemessungsgrundlage.....	8
2.3 Planerisch-konzeptionelle Aufgaben.....	9
2.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung.....	10
2.5 Sachbedarfe.....	11
2.6 Zusätzlicher Büroraumbedarf.....	12
3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung.....	13
3.1 Zusammenfassung der Kosten.....	13
3.1.1 Personalbedarfe.....	13
3.1.2 Konsumtive Sachkosten.....	14
3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	14
3.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele.....	15
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	16
4.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates.....	16
4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei.....	16
4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates.....	16
4.4 Anhörung des Bezirksausschusses.....	16
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	17
6. Beschlussvollzugskontrolle.....	17
II. Antrag des Referenten.....	18
III. Beschluss.....	20

I. Vortrag des Referenten

1. Problemstellung/Anlass

Das sog. Taxibüro des Kreisverwaltungsreferats, Hauptabteilung III Gewerbeangelegenheiten, Abteilung 2 Gewerbe, Unterabteilung 3 Gewerblicher Kraftverkehr, Sachgebiet 1 (KVR-III/231) ist u.a. zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie für sämtliche Maßnahmen in Zusammenhang mit den Themen Rettungsdienst, Güterkraftverkehr und freigestellte Verkehre. Es handelt sich um eine dauerhafte Pflichtaufgabe des Kreisverwaltungsreferats. Darüber hinaus ist es Ziel des Taxibüros, die Anliegen seiner Kundinnen und Kunden schnell, bürgerfreundlich und serviceorientiert zu bearbeiten, sowohl persönlich innerhalb des Parteiverkehrs als auch im Rahmen der Antragsbearbeitung.

Allerdings unterliegt der Gewerbliche Kraftverkehr seit Langem einem ständigen Wandel und stellt die Gewerbebehörde vor immer neue Herausforderungen. Beispielsweise steht das Personenbeförderungsgewerbe im Gebiet der Landeshauptstadt München seit Jahren unter Druck. Neben der durch Gutachten bestätigten Schiefelage in der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes hat der kraft Gesetz geschützte Taximarkt mit einem stark wachsenden Mietwagenmarkt in München und dem Münchner Umland zu kämpfen. Dieser durch die Medien bereits hinreichend bekannte Wandel im Personenbeförderungsmarkt veränderte die Tätigkeiten des Taxibüros sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht.

Als Gründe hierfür sind neue Mobilitätsformen wie Ridepoolingdienste und Vermittlungsplattformen zu nennen, wie z.B. CleverShuttle, Uber, Free Now u.a. . Ein weiterer Aspekt ist der Zuwachs an Mietwagenkonzessionen, welche seit der Abschaffung der verpflichtenden Ortskundeprüfung (Bundesgesetzblatt vom 23.08.2017, Teil I, Nr. 58, Seite 3233) des Fahrpersonals beständig ansteigen. Seit 2017 wurde zudem die Aufsicht über die Personenbeförderungsunternehmen intensiviert (vgl. Beschluss „Anpassung des Stellenbedarfs in der Gewerbebehörde an die neuen Aufgaben und Herausforderungen“, Nr. 14-20 / V 07506, VV 15.02.017/26.07.2017), um die Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes wieder herzustellen und zu sichern. Die aus der Durchführung zahlreicher Betriebsprüfungen und Kontrollen sowie der Umsetzung neuer Prüfstandards resultierenden Ergebnisse führen zu einem Anstieg an Abmahnungen, Widerrufen und Ordnungswidrigkeitenverfahren, was sich wiederum auf die laufenden Antragsverfahren auswirkt. Weiter steigende Fallzahlen sind zu erwarten. Hinzu kommt, dass eine deutlich intensivere Beratung der Gewerbetreibenden erforderlich ist.

Eine weitere Aufgabe des Taxibüros ist die technische Aufsicht über freigestellte Verkehre in der Beförderung von Kindern zu Schulen und Kindergärten sowie von Menschen mit Behinderungen zu entsprechenden Einrichtungen. Diese Verkehre bedürfen nach der aktuellen Rechtslage somit keiner speziellen Gewerbeerlaubnis, unter-

liegen aber dennoch den technischen Vorschriften, welche auch für Taxis und Mietwagen gelten. Die technische Aufsicht erstreckt sich darüber hinaus auch auf Busbetriebe, die über eine Personenbeförderungserlaubnis der Regierung von Oberbayern verfügen, wenn sich deren Betriebssitz im Gebiet der Landeshauptstadt München befindet. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben steht bislang kein Personal zur Verfügung. Hintergrund dafür ist, dass die jeweiligen Unternehmen bislang nicht bekannt waren und auch keine Möglichkeit zur Datenerhebung bestand. Nun, da aufgrund technologischen Fortschritts die in Frage kommenden Gewerbetreibenden weitgehend bekannt sind, wird das entsprechende Personal benötigt, um der gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen zu können. Das hier im Vordergrund stehende Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit duldet keinen weiteren Aufschub.

Der Bereich des Gewerblichen Kraftverkehrs gewinnt zudem immer mehr an politischer und öffentlicher Relevanz und rückt stärker in den Fokus der Medien. An vielen Stellen fehlen darüber hinaus ausreichende gesetzliche Regelungen und Vorgaben. Daher kommt einer verfahrensorientierten, rechtlichen und fachlichen Grundsatzarbeit und der Bearbeitung speziell gelagerter Einzelfälle durch eine zentrale Koordination und Steuerung z.B. bei der Auswertung und Umsetzung rechtlicher Vorgaben und Weisungen oder der Klärung komplexer Fragen des Personenbeförderungsgesetzes, des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Güterkraftverkehrsgesetzes, eine immer stärkere Bedeutung zu. Hierfür stehen keine ausreichenden personellen Ressourcen zur Verfügung.

Insgesamt ist eine deutliche quantitative als auch qualitative Aufgabenmehrung zu verzeichnen, die mit dem vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen ist. Dies äußert sich bereits in Form von langen Warte- und Bearbeitungszeiten, angehäuften Zeitguthaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Rückständen, Beschwerden und nicht zuletzt durch eine Feststellung in der Taxikommission. Das ständige Erfordernis auf die vielfältigen Aufgabenstellungen im täglichen Dienstbetrieb flexibel zu reagieren, führt dazu, dass das Taxibüro nicht mehr in der Lage ist, all seine Aufgaben wahrzunehmen und sachgerecht zu erledigen. Ein Zurückstellen von Aufgaben kommt aufgrund des politischen und öffentlichen Drucks nicht länger in Betracht.

Da die derzeitige Personalausstattung nicht mehr sachgerecht ist, wird ein Personalmehrbedarf geltend gemacht.

2. Stellenbedarf

2.1 Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung in Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und Güterkraftverkehrsgesetz

Die zuletzt im Gutachten aus dem Jahr 2015 festgestellte Schieflage der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes führte ebenso zu einer Veränderung der Schwerpunkte in der Aufsicht des Taxi- und Mietwagengewerbes wie auch der sich vollziehende Wandel des Personenbeförderungsmarktes aufgrund ride-pooling (ODM-Verkehre), Vermittlungsplattformen (Digitalisierung) und sich verändernder Mobilitätsbedürfnisse. Ausfluss hieraus sind ausgeweitete und intensiviere aufsichtliche Maßnahmen, die nahezu in allen Fällen zu Verwaltungsverfahren, insbesondere Widerrufe, Ablehnungen und Abmahnungen, oder Ordnungswidrigkeitenverfahren führen und wiederum Einfluss auf das Antragsverfahren nehmen. Seit dem Wegfall der für den Mietwagen geltenden Ortskundeprüfung ist die Nachfrage nach Mietwagengenehmigungen darüber hinaus kontinuierlich angestiegen. Gerade in diesem Rechtsbereich ist aufgrund des veränderten Marktangebotes durch die Digitalisierung eine noch eingehendere Prüfung von Anträgen und intensivere Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller erforderlich. Da manche dieser Verkehrsangebote immer „taxiähnlicher“ werden, korrelieren die Tätigkeiten in der Antragsbearbeitung stark mit der gesamten örtlichen Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes.

In den letzten Jahren sind die Fallzahlen daher vor allem im Bereich Personenbeförderung, aber auch im Bereich Güterkraftverkehr deutlich gestiegen. Insbesondere konnten steigende Parteiverkehrszahlen sowie eine Mehrung an Antragstellungen, insbesondere der Neuanträge im Mietwagensektor, an Informationsgesprächen, Genehmigungen, Wiedererteilungen und sonstige Ausnahmen und Befreiungen verzeichnet werden.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein erhöhter Beratungsbedarf der Kundinnen und Kunden besteht und im Laufe der Jahre zusätzliche Verfahrensschritte hinzugekommen sind. Beides führt zu längeren Bearbeitungszeiten.

Aufgrund dieser Entwicklungen war eine Personalbedarfsermittlung im Rahmen eines methodisch durchgeführten analytischen Bemessungsverfahrens angezeigt.

2.1.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan sind für diese Aufgabe 4 VZÄ eingesetzt.

2.1.2 Zusätzlicher Bedarf

Die durchgeführte Personalbedarfsermittlung ergab einen zusätzlichen Bedarf in Höhe von 2,1 VZÄ, von dem aktuell **2,0 VZÄ** geltend gemacht werden.

2.1.3 Bemessungsgrundlage

Es wurde eine Personalbedarfsermittlung nach der Methodik der **analytischen Stellenbemessung** durchgeführt. Das Vorgehen wurde im Vorfeld im Rahmen eines Methodenklärungsgesprächs mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Betrachtet wurden die Tätigkeiten, die von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der 2. Qualifikationsebene (Funktion SB Gewerblicher Kraftverkehr) mit der Hauptaufgabe der Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz und dem Güterkraftverkehrsgesetz, wahrgenommen werden.

Die Geschäftsprozesse sind geprüft und gelten als optimiert.

Außer Betracht blieben aktuell die Tätigkeiten im Rahmen der Sachbearbeitung der 3. Qualifikationsebene (v. a. Vollzug des Rettungsdienstgesetzes, Negativmaßnahmen, Betriebsprüfungen, ect.). Dieser Bereich wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt überprüft.

Bearbeitungszeiten sowie **Fallzahlen**, die nicht bereits aus Statistiken oder Auswertungen vorlagen, wurden mittels Laufzettelverfahren bzw. durch tägliche Arbeitsaufzeichnungen auf Grundlage eines **Tätigkeitskatalogs** in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen erhoben. Im Anschluss wurden die erhobenen Werte plausibilisiert.

Nach Bildung von **mittleren Bearbeitungszeiten** (mittels arithmetischem Mittel aller Werte) und Jahresarbeitsminuten wurde die Summe des gesamten Zeitaufwandes für Fachaufgaben und Querschnitts- und Sonderaufgaben pro Jahr ermittelt:

- **Fachaufgaben (mit und ohne Vorgangsbezug)**
 - Anträge Taxi (Übertragung, Warteliste)/Mietwagen/Güterkraftverkehr
 - Wiedererteilung Taxi/Mietwagen
 - Betriebspflichtbefreiung
 - Ausnahmegenehmigung/Befreiung bzgl. Farbgebung, E-Fahrzeuge, Einbaupflicht Alarmanlage/Wegstreckenzähler
 - Durchführung von Betriebssitzüberprüfungen
 - Aufsichtsmaßnahmen/Ordnungswidrigkeiten aufgrund Anzeigen der Polizei und in Folge der Durchführung von Betriebsprüfungen

- Fahrzeugwechsel inkl. Abnahme, Fahrzeugzulassung, Fahrzeugabmeldung/Stilllegung
- Adressänderungen, Gewerbemeldungen, Zweitschriften bei Verlust, Kopien/Abschriften
- Beratungsgespräche mit Fachbezug (ohne Antragstellung)
- Leihtaxieinsätze/Leihmietwagen
- Aktenanforderungen anderer Behörden, sonstiger Schriftverkehr mit Fachbezug
- **Querschnitts- und Sonderaufgaben**
 - allgemeine Telefonate, E-Mails mit Fachbezug
 - zentrale Aufgaben mit Fachbezug
 - IT-bezogene Aufgaben
 - 4-Augen-Prinzip bei Betriebsprüfungen
 - Teilnahme an Gerichtsverhandlungen
 - Besprechungen
 - Terminüberwachung, Statistik, Registrartätigkeiten

Nach Ansatz der geltenden Werte gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung für eine **Normalarbeitskraft (Nettoarbeitskraft)**, bereinigt um 10 % **Rüst- und Verteilzeiten**, sowie nach Abzug der Aufwände für die **Ausbildung** von Nachwuchskräften und die **Einarbeitung** neuer Dienstkräfte wurde der erforderliche Personalbedarf (Soll-Zustand) errechnet und mit den vorhandenen Kapazitäten (Ist-Zustand) im Stellenplan abgeglichen.

Dieser **Soll-Ist-Vergleich** ergab einen **Personalmehrbedarf** in Höhe von 2,1 VZÄ, von denen **2,0 VZÄ** geltend gemacht werden.

Detaillierte Unterlagen und Daten wurden dem Personal- und Organisationsreferat als Anlage zu diesem Beschluss übermittelt.

Eine Evaluation erfolgt bei Bedarf zu gegebener Zeit.

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/231	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,0	A8 / E9a	Zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2020; unbefristet

2.2 Technische Aufsicht über freigestellte Schüler-, Behinderten-, und Kindergartenverkehre

Bei der technischen Aufsicht über freigestellte Schüler-, Behinderten-, und Kindergartenverkehre handelt es sich um eine zusätzliche Aufgabe, für die bislang keine Kapazitäten zur Verfügung stehen. Diese musste immer wieder zu Gunsten der Erledigung anderer dringender Tätigkeiten zurückgestellt werden. Sollte 2017 noch davon ausgegangen worden sein, dass der neu installierte Kontrolldienst auch Aufgaben der technischen Aufsicht wahrnehmen könnte, haben die Erfahrungen bereits gezeigt, dass dies aufgrund der Vielzahl der durchzuführenden Betriebsprüfungen nicht möglich ist. Die Wahrnehmung der technischen Aufsicht, insbesondere die Auswertung von Prüfbüchern, erfolgt momentan nur rudimentär durch Dienstkräfte aus anderen Bereichen der Gewerbebehörde. Aufgrund der Tatsache, dass früher keine Möglichkeit bestand, um den Kreis der vorlagepflichtigen Gewerbetreibenden zu identifizieren, waren keine personellen Kapazitäten vorgesehen, welche diese Aufgabe nun wahrnehmen könnten. Erst seit Kurzem gibt es Zugang zu verlässlichen Unternehmerdaten, die eine effektive Arbeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufsichtspflicht erst ermöglichen. Momentan kommen nur etwa 10 % aller bekannten Personenbeförderungsunternehmen des Busverkehrs und des freigestellten Verkehrs ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach und legen Prüfbücher und Prüfbescheinigungen vor. Es ist unerlässlich, die Fahrgäste dieser Verkehrsarten vor Gefahren für Leib und Leben zu schützen. Ein weiteres Zurückstellen dieser wichtigen Aufgabe kommt nicht mehr in Betracht. Eine sachgerechte Erledigung der technischen Aufsicht ist allerdings ohne die entsprechenden personellen Ressourcen nicht möglich.

2.2.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Für die Wahrnehmung der Technischen Aufsicht über freigestellte Schüler-, Behinderten-, und Kindergartenverkehre wird ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 2,61 VZÄ angesetzt.

Aufgrund der haushaltspolitischen Situation kann mit dieser Beschlussvorlage jedoch nur 1 VZÄ geltend gemacht werden. Da der Stellenbedarf jedoch dem Grunde nach besteht, behält sich das Kreisverwaltungsreferat vor, die fehlende Kapazität in Höhe von 1,61 VZÄ im nächsten Jahr nochmals zu beantragen.

Der Bedarf wird zunächst befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung geltend gemacht.

2.2.2 Bemessungsgrundlage

Da es sich bei der Technischen Aufsicht um eine Aufgabe handelt, die bisher kaum wahrgenommen werden konnte, war es nicht möglich den Bedarf von vornherein analytisch zu bemessen, auch wenn Prüfbücher und Untersuchungsberichte vereinzelte vorgelegt wurden. Anhand des vorhandenen Datenmaterials, von Prognosen und auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse in der Bearbeitung der Prüfbücher und der Untersuchungsberichte konnte eine qualifizierte Schätzung des erforderlichen Zeitaufwands erfolgen. Das Vorgehen wurde im Rahmen eines Methodenklärungsgesprächs mit dem Personal- und Organisationsreferat im Vorfeld abgestimmt.

Im Rahmen der Technischen Aufsicht fallen folgende Tätigkeiten an:

- Kontrollieren von Prüfbüchern
inkl. formeller und materieller Prüfung von Prüfberichten, Datenabgleich und -erfassung, Nachforderung von Unterlagen, Klärung offener Punkte, Aufbereitung der Prüfergebnisse, Erstellung eines Prüfberichts und Meldung an die zuständige Stelle, ggf. Meldung an weitere Stellen für zusätzliche Maßnahmen
- Fertigen von Anschreiben an die Unternehmen und allgemeine Überwachung
- Durchführen von Kontrollen vor Schulen, Behinderteneinrichtungen, Kindergärten ect.
- Verfügen von Verwaltungszwangmaßnahmen
- Durchführen von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Vertretung vor Gericht sowie Funktion als Zeuge
- Bearbeiten von Anfragen und speziellen Einzelfällen

Für die einzelnen Arbeitsvorgänge wurden Bearbeitungszeiten und Fallzahlen, soweit nicht aus Auswertungen vorliegend, bzw. pauschale Ansätze (z. B. 1 Kontrolle pro Monat) geschätzt und die entsprechenden Jahresarbeitsminuten hochgerechnet. Unter Ansatz der geltenden Werte gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung für eine Normalarbeitskraft (Nettoarbeitskraft), ohne Abzug von Rüst- und Verteilzeiten, wurde ein Personalmehrbedarf von 2,61 VZÄ ermittelt, von denen zunächst 1,0 VZÄ geltend gemacht werden.

Zu gegebener Zeit wird der dauerhafte Personalbedarf für die Wahrnehmung der Technischen Aufsicht im Wege einer analytischen Stellenbemessung überprüft.

Um mit der Aufgabenerledigung überhaupt beginnen zu können, ist zudem die Erstellung eines Konzeptes erforderlich. Der Aufwand hierfür wird u. a. unter Punkt 2.3 beschrieben.

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/231	SB Technische Aufsicht	1,0	A10 / E9c	zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2020 befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung

2.3 Planerisch-konzeptionelle Aufgaben

Die Aufgaben des Gewerblichen Kraftverkehrs sind ständigen Veränderungen unterworfen. Es handelt sich um ein komplexes Rechtsgebiet, dessen Vollzug sich zunehmend anspruchsvoll gestaltet. Neue gesetzliche Vorschriften, aktuelle Schwerpunkte oder geänderte Vorgaben und Vollzugshinweise der vorgesetzten Behörden stellen das Taxibüro laufend vor neue Aufgabenstellungen und Herausforderungen. Diese müssen ausgewertet, praxisingerecht umgesetzt und vollzogen werden (z. B. Digitalisierung des Verkehrsmarktes). Häufig fehlt es auch an eindeutigen und ausreichenden rechtlichen Regelungen. Vielmehr ist der vorgegebene Rahmen durch die Behörde auszufüllen. Es ergeben sich regelmäßig neue Problemstellungen, die einer grundsätzlichen Festlegung bedürfen. Komplexe Fragestellungen oder Fallkonstellationen mit richtungsweisender Bedeutung in Zusammenhang mit dem Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes, des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Güterkraftverkehrsgesetzes müssen nach entsprechender Klärung Einfluss auf die Bearbeitung zukünftiger Fälle haben. Es ist erforderlich, Handlungsanweisungen und Vorgaben für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter zu entwickeln, z. B. durch die Erstellung von Mustern. Zudem ist eine zentrale Koordinierung der verschiedenen beteiligten Behörden, Referate und Interessenverbände unerlässlich.

Es bedarf daher einer umfassenden Grundsatzarbeit. Solche Grundsatztätigkeiten werden zwar bereits von einer Mitarbeiterin des Sachgebietes übernommen. Diese hat jedoch umfangreiche weitere Zuständigkeiten, so dass keine ausreichenden Kapazitäten für diese wichtige Aufgabe zur Verfügung stehen, insbesondere da der zeitliche Aufwand spürbar zunimmt und die Grundsatzarbeit in Zukunft von noch größerer Bedeutung sein wird. Um die anstehenden Herausforderungen zu bewältigen, ist die Erarbeitung von Strategien und Konzepten wichtig. Beispielsweise ist der neue Bereich „Technische Aufsicht der freigestellten Schüler-, Behinderten-, und Kindergartenverkehren“ aufzubauen und ein Konzept zu erstellen, wie die Aufgabe zukünftig wahrgenommen werden kann/soll/muss, um der gesetzlichen Aufsichtspflicht nachzukommen. Im Anschluss muss eine laufende Evaluierung stattfinden.

Nur durch eine ausreichende Grundsatzsachbearbeitung ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben und Ziele, z.B. auch im Rahmen neuer Geschäftsmodelle, der Digitalisierung und des gesellschaftlichen Verständnisses für Mobilität gewahrt bleiben, ohne den technischen und sonstigen Fortschritt zu hemmen. Dazu gehört auch die Koordinierung der verschiedenen Fachprogramme sowie die Teilnahme an übergreifenden stadtweiten, aber auch über die Stadtgrenzen hinausgehenden Projekten, die im Zusammenhang mit den personenbeförderungsrechtlichen, rettungsdienstrechtlichen und transportrechtlichen Vorschriften stehen. Ein weiterer Aspekt sind die, mit der Digitalisierung einhergehenden Auswirkungen auf die Antragsverfahren im Personenbeförderungsmarkt. Die vorhandenen Konzepte der gesamten Unterabteilung müssen im Rahmen der Marktentwicklung strategisch angepasst, Verfahrensabläufe untersucht, weiterentwickelt und evaluiert werden. Ziel muss eine effektive und effiziente, aber auch rechtlich einwandfreie Aufgabenerfüllung sein, die nicht zuletzt auch zu einer Serviceverbesserung für die Kundinnen und Kunden des Taxibüros führt.

Da die Grundsatzarbeit jedoch mit den vorhandenen Kapazitäten nicht in erforderlichem Umfang geleistet werden kann, ist die Zuschaltung einer zusätzlichen Kapazität in Höhe von 1 VZÄ erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen künftig gerecht werden zu können.

Über die tatsächliche Erreichung der angestrebten Ziele und Effekte wird dem Stadtrat innerhalb von drei Jahren nach Stellenbesetzung berichtet.

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/231	SB Grundsatzangelegenheiten SB Gewerblicher Kraftverkehr	1,0	A11 / E10	Zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2020 unbefristet

2.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Schon frühzeitig wurden organisatorische Maßnahmen im Bereich Gewerblicher Kraftverkehr ergriffen und vorhandene Geschäftsprozesse optimiert. Die hierdurch erzielten Ergebnisse trugen dazu bei, dass der Dienstbetrieb lange Zeit überhaupt noch aufrecht erhalten werden konnte. Aufgrund des inzwischen noch weiter gestiegenen Arbeitsaufkommens sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht, mussten Aufgaben zuletzt bereits stark priorisiert und teilweise zurückgestellt werden. Trotz laufender Evaluierung der Priorisierung kann nun mit den vorhandenen Ressourcen keine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung mehr sichergestellt werden. Bereits jetzt

kommt es zu langen Warte- und Bearbeitungszeiten, Rückständen und Beschwerden. Ein weiterer Aufschub von Aufgaben kommt nicht mehr in Betracht. Nicht zuletzt ist auch die Sicherheit von Fahrgästen gefährdet. Darüber hinaus kann die anhaltend hohe Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht weiter hingenommen werden.

Die Alternativen zur Kapazitätsausweitung sind ausgeschöpft. Eine Zuschaltung von zusätzlichen Kapazitäten ist zwingend erforderlich.

Zusammenfassung des Stellenbedarfs (in Stellen VZÄ)

Bereich	Funktion	VZÄ	Einwertung	Maßnahme
KVR-III/231	SB Gewerblicher Kraftverkehr	2,0	A8 / E9a	zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2020; unbefristet
KVR-III/231	SB Technische Aufsicht	1,0	A10 / E9c	zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2020; befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung
KVR-III/231	SB Grundsatzangelegenheiten SB Gewerblicher Kraftverkehr	1,0	A11 / E10	zusätzlicher Bedarf ab 01.01.2020; unbefristet
Summe		4,0		

Der Stellenbedarf wurde im Rahmen des Verfahrens zum Haushalt 2020 über den Eckdatenbeschlusses 2019 angemeldet und dem Grunde nach beschlossen (Beschluss Nr. 14-20 / V 15310, VV 24.07.2019).

2.5 Sachbedarfe

Es sind zusätzliche konsumtive Sachmittel erforderlich. Für die Ersteinrichtung von vier Arbeitsplätzen fallen einmalig Kosten i.H.v. 8.000 € (2.000 €/Arbeitsplatz), sowie dauerhafte Kosten i.H.v. 2.400 € (pro Jahr 800 €/Arbeitsplatz) sowie befristete Kosten für einen Arbeitsplatz vom 01.01.2020 – 31.12.2022 i.H.v. 2.400 € (800 € pro Jahr) an.

2.6 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrats muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Der unter Ziffer 2.4. beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 4 VZÄ im Bereich Gewerblicher Kraftverkehr soll ab 2020 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Kreisverwaltungsreferates am Standort Implersstr. 11 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates in den bereits zugewiesenen Flächen in der Implersstr. 11 dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zusammenfassung der Kosten

Als Ausfluss der dargestellten Personalbedarfe/ Sachmittelbedarfe sind folgende Finanzmittel erforderlich:

3.1.1 Personalbedarfe

Bereich	Funktion	Bes-Gr/ EGr ¹	Be- darf VZÄ	JMB ² (bis zu)	Summe Personalkosten (bis zu)		
					Entfris- tung	Befristet von 01.01.2020 bis 31.12.2022	Dauerhaft ab 01.01.2020
KVR-III/231	SB Gewerbli- cher Kraft- verkehr	A8 / E9a	2,0	64.130 €			128.260 €
KVR-III/231	SB Techni- sche Auf- sicht	A10 / E9c	1,0	68.700 €		206.100 €	
KVR-III/231	SB Grund- satzangele- genheiten SB Gewerbli- cher Kraft- verkehr	A11 / E10	1,0	70.110 €			70.110 €
Summe			4,0			206.100 €	198.370 €

¹ Besoldungs-/ Entgeltgruppe

² Jahresmittelbetrag

3.1.2 Konsumtive Sachkosten

Art	Stückpreis	Anzahl	Gesamtkosten/ a		
			Einmalig in 2020	Befristet von 2020 bis 2022	Dauerhaft ab 2020
Arbeitsplatzkosten	800 € ¹	3			2.400 €
Arbeitsplatzkosten	800 €	1		2.400 €	
Büroausstattung	2000 € ¹	4	8.000 €		
Summe		4	8.000 €	2.400 €	2.400 €

¹ Anmerkung: stadtweit festgelegter Wert

3.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	200.770,-- ab 2020	8.000,-- in 2020	208.500,-- von 01.01.2020 bis 31.12.2022
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	198.370,--		68.700,-- in 2020 68.700,-- in 2021 68.700,-- in 2022
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	2.400,--	8.000,-- in 2020	800,-- in 2020 800,-- in 2021 800,-- in 2022
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	4		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Der Nutzen der beantragten Personalzuschaltungen besteht zum einen in der Sicherung eines kontinuierlichen Gesetzesvollzugs. Zudem soll gewährleistet sein, dass die Anliegen der Kundinnen und Kunden mit der nötigen Sorgfalt, bürgerfreundlich, serviceorientiert und innerhalb vertretbarer Wartezeiten bearbeitet werden können.

3.3 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (einmalig in 2020 i.H.v. 8.000 €/ befristet vom 01.01.2020 – 31.12.2022 i.H.v. 208.500 €/ dauerhaft ab 2020 i.H.v. 202.770 €, damit gesamt für 2020 i.H.v. 278.270 €) sollen nach positiver Beschlussfassung im Eckdatenbeschluss für das Jahr 2020 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Gewerblicher Kraftverkehr“ (Produktziffer 551200003) erhöht sich entsprechend.

Mit den beschriebenen Maßnahmen und Bedarfen wird das Ziel „Die ordnungsgemäße Durchführung der Pflichtaufgaben hinsichtlich der Erteilung von Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie sämtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Themen Rettungsdienst, Güterkraftverkehr und Freigestellte Verkehre“ unterstützt.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Kreisverwaltungsreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020, siehe Nr. 41 der Liste der geplanten Beschlüsse des Kreisverwaltungsreferats.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Referate haben einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

4.1 Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Bedarf zu.

Da es sich teilweise um planerisch/konzeptionelle Aufgaben handelt, unterliegt der Beschluss insoweit der Beschlussvollzugskontrolle.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats vom 27.09.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.2 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die Beschlussvorlage, soweit die aus dem Eckdatenbeschluss resultierende Gesamtbudgetvorgabe für den Teilhaushalt des Kreisverwaltungsreferats eingehalten wird.

Die im Rahmen dieser Beschlussvorlage beantragte Finanzausweitung entspricht den Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss 2020 (vgl. Nr. 41).

Bezüglich der beantragten Personalzuschaltung wird auf die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates verwiesen.

4.3 Stellungnahme des Kommunalreferates

Das Kommunalreferat erhebt keine Einwände gegen den benötigten Büroraumbedarf. Die fehlenden Angaben wurden wie gewünscht in die Beschlussvorlage eingearbeitet. Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 18.09.2019 ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

4.4 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt bezüglich Ziffer 2.3 der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 4 Stellen ab dem Jahr 2020, davon 1 Stelle befristet für 3 Jahre ab Besetzung, und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2020 anzustoßen.

Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stadtrat bzgl. der strategisch-konzeptionellen Aufgaben gem. Kapitel 2.3 nach Ablauf von 3 Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen. Die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele sind darzustellen sowie zu begründen, ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.

3. Darüber hinaus wird das Kreisverwaltungsreferat bezüglich des in Ziffer 2.2 geltend gemachten befristeten Stellenbedarfs (1 Stelle) beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht.
Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 198.370 € für das Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden..

Das Produktkostenbudget des Produkts Gewerblicher Kraftverkehr (Produktziffer 551200003) erhöht sich um 198.370 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40% des jeweiligen JMB.

5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die befristet vom 01.01.2020 – 31.12.2022 erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 206.100 € (68.700 € pro Jahr) ab dem Jahr 2020 in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts Gewerblicher Kraftverkehr (Produktziffer 551200003) erhöht sich für die Jahre 2020 – 2022 um 206.100 € (68.700 € pro Jahr), davon ist jeweils der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Behilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.

6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die konsumtiven Haushaltsmittel (Arbeitsplatzkosten) i.H.v. 2.400 € befristet für die Jahre 2020-2022 (800 € pro Jahr) und dauerhaft ab 2020 i.H.v. 2.400 € ab dem Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i.H.v. von 8.000 € (Erstausstattung Arbeitsplatz) für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.

Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

8. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stadtrat bzgl. Kapitel 2.3 innerhalb von 3 Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen, wobei die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele darzustellen sind.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei HA II/31

an die Stadtkämmerei HA II/12

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Personal- und Organisationsreferat P3
3. an das Kommunalreferat
4. an Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2 (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
5. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/2
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532